

# 1. Allgemeines

## 1.1. Anwendungsbereich des VStG

### 1.1.1. Einleitung

Das zentrale Gesetz des Verwaltungsstrafrechts ist das **VStG**<sup>1</sup>. Dieses beinhaltet neben verfahrensrechtlichen Bestimmungen auch Regelungen, die dogmatisch dem „Allgemeinen Teil“ des Strafrechts zugeordnet werden können. Dazu zählen Regelungen über die Strafbarkeit einer (natürlichen oder juristischen) Person, die Versuchsstrafbarkeit oder die Strafbarkeit mehrerer Beteiligten sowie Regelungen über die Strafbemessung oder das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen. Weiters enthält das VStG Regelungen über die Vollstreckung von Verwaltungsstrafen und über deren Tilgung.

Werden in diesem Werk §§ ohne Gesetzesverweis angegeben, so beziehen sie sich auf das VStG.

Das VStG besteht aus den folgenden vier Teilen, von denen ein Teil in Abschnitte untergliedert ist:

- I. Teil über die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechts (§§ 1–22).
- II. Teil über das Verwaltungsstrafverfahren (§§ 24–52a). Dieser Teil ist in fünf Abschnitte gegliedert:
  - 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen (§§ 24–34a)
  - 2. Abschnitt: Sicherung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung (§§ 34b–39a)
  - 3. Abschnitt: Ordentliches Verfahren (§§ 40–46)
  - 4. Abschnitt: Abgekürztes Verfahren (§§ 47–50)
  - 5. Abschnitt: Sonstige Abänderung von Bescheiden (§§ 52–52a).
- III. Teil über die Strafvollstreckung (§§ 53–54d).
- IV. Teil über die Straftilgung, besondere Verfahrensvorschriften, Verfahrenskosten und Schlussbestimmungen (§§ 55–70).

Bei einzelnen Aspekten wird die sinngemäße Anwendung justizstrafrechtlicher Gesetzesbestimmungen angeordnet. Dies betrifft die Strafbemessung, im Zuge derer die §§ 32–35 des StGB<sup>2</sup> sinngemäß anzuwenden sind,<sup>3</sup> den Strafvollzug an Jugendlichen in gerichtlichen Gefangenenhäusern, auf den die Bestimmungen des JGG<sup>4</sup> sinngemäß anzuwenden sind,<sup>5</sup> den Strafvollzug an Erwachsenen, auf

1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl 52/1991 idF BGBl I 34/2024.

2 Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB), BGBl 60/1974 idF BGBl I 135/2023.

3 § 19 Abs 2.

4 Bundesgesetz vom 20. Oktober 1988 über die Rechtspflege bei Straftaten Jugendlicher und junger Erwachsener (Jugendgerichtsgesetz 1988 – JGG), BGBl 599/1988 idF BGBl I 157/2024.

5 § 53e Abs 2.

den die Bestimmungen des StVG<sup>6</sup> (sinngemäß) anzuwenden sind,<sup>7</sup> oder die Wiedergutmachung der Folgen einer unrechtmäßigen Bestrafung, die, soweit dies nicht möglich ist, nach dem StEG 2005<sup>8</sup> zu entschädigen ist.<sup>9</sup>

Hinsichtlich des „Besonderen Teils“, also den zu strafbaren Handlungen erklärten Verhaltensweisen, besteht der wesentliche Unterschied zum Justizstrafrecht darin, dass der Großteil der Straftatbestände nicht in einem Gesetz kodifiziert ist – es gibt kein „Verwaltungsstrafgesetzbuch“ –, sondern über unzählige Bundes- und Landesgesetze verstreut ist. Diesen Gesetzen ist gemeinsam, dass sie verschiedenste Lebenssachverhalte regeln und flankierend dazu bestimmte Verhaltensweisen zu Verwaltungsübertretungen erklären. Die darin enthaltenen Verwaltungsstrafatbestände pönalisieren entweder bestimmte Verhaltensweisen oder sind als sog Blankettstrafnormen ausgestaltet. Letztere enthalten für gewöhnlich keinen Straftatbestand, sondern verweisen auf andere Vorschriften, die dadurch Teil des Verwaltungsstrafatbestandes werden. Dieser gesetzestechnische Vorgang der äußeren Trennung von Tatbild und Strafdrohung, wie er für Blankettstrafnormen kennzeichnend ist, ist verfassungsrechtlich unbedenklich, sofern der Tatbestand durch das Gesetz mit genügender Klarheit als Verbotsnorm und damit als strafbarer Tatbestand gekennzeichnet ist. Erforderlich ist außerdem, dass, wenn der strafbare Tatbestand im Zuwiderhandeln gegen eine Gebotsnorm besteht, der Unrechtsgehalt eines Unterlassens eindeutig erkennbar ist, und schließlich, dass der Tatbestand einer Blankettstrafnorm mit solcher Deutlichkeit gekennzeichnet sein muss, dass jedermann ihn als solchen zu verstehen vermag.<sup>10</sup>

### Beispiele

- Die GewO 1994<sup>11</sup> normiert Voraussetzungen zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten, indem Vorschriften zum Berufszugang und zur Berufsausübung normiert werden. Zur Absicherung der entsprechenden Vorschriften enthält dieses BG Ermächtigungen zum verwaltungspolizeilichen Einschreiten und erklärt bestimmte Verhaltensweisen zu Verwaltungsübertretungen, wie zB die Ausübung eines reglementierten Gewerbes ohne Gewerbeberechtigung (§ 366 Abs 1 Z 1 GewO 1994) oder den Betrieb einer genehmigungspflichtigen Betriebsanlage ohne die dafür erforderliche Genehmigung (§ 366 Abs 1 Z 2 GewO 1994).
- Das FPG<sup>12</sup> regelt den Aufenthalt von Fremden<sup>13</sup> auf dem Gebiet der Republik Österreich. Neben den verwaltungspolizeilichen Ermächtigungen zur Sicherstellung der

---

6 Bundesgesetz vom 26. März 1969 über den Vollzug der Freiheitsstrafen und der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen (Strafvollzugsgesetz – StVG), BGBl 144/1969 idF BGBl I 223/2022.

7 §§ 53c Abs 6, 53d Abs 2, 54d Abs 2.

8 Bundesgesetz über den Ersatz von Schäden aufgrund einer strafgerichtlichen Anhaltung oder Verurteilung (Strafrechtliches Entschädigungsgesetz 2005 – StEG 2005), BGBl I 125/2004 idF BGBl I 111/2010.

9 § 52a Abs 2.

10 VwGH 7.10.2021, Ro 2021/05/0001.

11 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl 194/1994 idF BGBl I 150/2024.

12 Bundesgesetz über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisetiteln (Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 202/2022.

Einhaltung der Bestimmungen finden sich dort auch zu Verwaltungsübertretungen erklärte Verhaltensweisen.

- Analog verhält sich die Rechtslage auf Ebene der Länder. Hier seien zB die Baugesetze oder Naturschutzgesetze der Länder genannt, die zB das Errichten von Bauwerken ohne Einholung einer Bewilligung oder bewilligungslose sonstige Eingriffe in die Natur zur Verwaltungsübertretung erklären.
- Als Bsp für eine **Blankettstrafnorm** kann § 135 Abs 1 der BO für Wien<sup>14</sup> ins Treffen geführt werden. Demnach werden „*Übertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen [...], unbeschadet der Abs. 2 und 3, mit Geld bis zu 50.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, bestraft*“. Durch die Ausgestaltung als Blankettstrafnorm enthält sie die Verpflichtung, jede Vorschrift der BO für Wien dahin zu untersuchen, ob sie ein Gebot oder Verbot enthält, dem zuwidergehandelt werden kann. Adressat dieser Strafnorm ist derjenige, der die Bestimmungen der Bauordnung übertritt.<sup>15</sup>

Damit eröffnet sich ein eklatanter Unterschied zum gerichtlichen Strafrecht, das in einem zentralen Strafgesetzbuch (StGB) den Großteil der zu gerichtlich strafbaren Handlungen erklärten Verhaltensweisen beinhaltet (sog „Kernstrafrecht“) und in anderen Gesetzen nur vereinzelt Straftatbestände vorsieht (sog „Nebenstrafrecht“). Ein Bsp für ein derartiges „anderes Gesetz“ ist das SMG<sup>16</sup>, das einerseits den Verkehr und die Gebarung mit bestimmten Substanzen sowie deren Überwachung regelt und andererseits gerichtliche Strafbestimmungen für die betroffenen Substanzen einschließlich verfahrensrechtlicher Bestimmungen aufstellt (§§ 27 ff SMG).

Auf den ersten Blick sanktioniert das gerichtliche Strafrecht Verhaltensweisen, deren Handlungs- und/oder Erfolgswert vom Gesetzgeber im Vergleich zu den verwaltungsstrafrechtlich erfassten Verhaltensweisen als höher bewertet wird. Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass eine verwaltungsstrafrechtliche Bestrafung aufgrund des im Verwaltungsstrafrecht geltenden Kumulationsprinzips (vgl dazu nachstehend unter 1.3.2.) oder aufgrund der im Einzelnen vorgesehenen Strafdrohungen bei Geldstrafen finanziell betrachtet weitaus schwerwiegender sein kann.

### Beispiele

- Gemäß der Verwaltungsstrafbestimmung des § 62 Abs 1 Z 2 DSG<sup>17</sup> begeht, sofern die Tat nicht einen Tatbestand nach Art 83 DSGVO verwirklicht oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungs-

13 Fremde sind gemäß § 2 Abs 4 Z 1 FPG Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen.

14 Wiener Stadtentwicklungs-, Stadtplanungs- und Baugesetzbuch (Bauordnung für Wien – BO für Wien), LGBl 11/1930 idF LGBl 37/2023.

15 VwGH 15.3.2011, 2008/05/0095.

16 Bundesgesetz über Suchtgifte, psychotrope Stoffe und Drogenausgangsstoffe (Suchtmittelgesetz – SMG), BGBl I 112/1997 idF BGBl I 105/2024.

17 Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), BGBl I 165/1999 idF BGBl I 70/2024.

übertretung, die mit Geldstrafe bis zu EUR 50.000 zu bestrafen ist, wer Daten vorsätzlich in Verletzung des Datengeheimnisses übermittelt.

- Gemäß § 366c Z 2 GewO 1994 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer beim Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten die Bestimmungen der Landesregeln für Versicherungsvermittlung nicht einhält. Die Geldstrafe beträgt im Fall einer natürlichen Person bis zum Zweifachen der infolge des Verstoßes erzielten Gewinne oder verhinderten Verluste, sofern sich diese beziffern lassen, oder bis zu EUR 700.000.
- Gemäß § 135 Abs 3 BO für Wien ist mit Geldstrafe bis zu EUR 300.000, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer „durch eine Übertretung dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung bewirkt, dass 1. eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Personen eintritt oder 2. ein Gebäude ohne die gemäß § 60 Abs. 1 lit. d erforderliche Baubewilligung ganz oder teilweise abgebrochen wird [...] Wird die Verwaltungsübertretung gemäß Z 2 vorsätzlich begangen, beträgt die Mindeststrafe 30.000 Euro. Handelt es sich bei dem Bestraften um einen Gewerbetreibenden, hat die Behörde das Straferkenntnis zusätzlich der Gewerbebehörde zu übermitteln, um eine Überprüfung der für die Ausübung des Gewerbes erforderlichen Zuverlässigkeit zu ermöglichen.“
- Gemäß § 37 Abs 1 Z 1 NÖ BO 2014<sup>18</sup> begeht eine Verwaltungsübertretung, wer ein baubewilligungspflichtiges Bauvorhaben ohne rechtswirksame Baubewilligung ausführt oder ausführen lässt oder ein so errichtetes oder abgeändertes Bauwerk benützt oder benützen lässt. Diese Verwaltungsübertretung ist gemäß § 37 Abs 2 Z 1 NÖ BO 2014 mit einer Geldstrafe von 1.000 bis zu EUR 10.000, zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.

Hinzu kommt im Verwaltungsstrafrecht die Regel, dass ein Lebenssachverhalt, der mehrere Verwaltungsübertretungen verwirklicht, mehrfach, und zwar nach den jeweils anwendbaren Verwaltungsübertretungen, bestraft wird.

Der Grundsatz „ne bis in idem“, wonach niemand wegen ein und derselben Tat zweimal bestraft werden darf, kommt im Verwaltungsstrafrecht nur dann zur Anwendung, wenn aus der Fassung der Verwaltungsvorschrift die Ablehnung des Kumulationsprinzips hervorgeht.

### 1.1.2. Anwendungsbereich des VStG

Das VStG enthält keine Bestimmungen über seinen Anwendungsbereich. Dieser ergibt sich in Verbindung mit EGVG<sup>19</sup>. Das VStG findet demnach auf das Strafverfahren der Verwaltungsbehörden mit Ausnahme der Finanzstrafbehörden des Bundes Anwendung.<sup>20</sup> Das AVG<sup>21</sup> wiederum ist auf das behördliche Verfahren der Verwaltungsbehörden anzuwenden<sup>22</sup> und das VVG<sup>23</sup> auf das Vollstreckungs-

---

18 NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBl 1/2015 idF LGBl 9/2024.

19 Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 – EGVG, BGBl I 87/2008 idF BGBl I 177/2023.

20 Art I Abs 2 Z 1 EGVG.

21 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl 51/1991 idF BGBl I 157/2024.

22 Art I Abs 2 Z 2 EGVG.

23 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 – VVG, BGBl 53/1991 idF BGBl I 14/2022.

verfahren der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung, der Organe der Städte mit eigenem Statut und der Landespolizeidirektionen.<sup>24</sup>

Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, ist das VStG (und sind die anderen in Art I Abs 1 EGVG als „Verwaltungsverfahrensgesetze“ umschriebenen Gesetze) in folgenden Angelegenheiten nicht anzuwenden:

- In den Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben und Beiträge, die von den Abgabenbehörden erhoben werden, mit Ausnahme der Verwaltungsabgaben nach § 78 AVG;
- in den Angelegenheiten des öffentlich-rechtlichen Dienst-, Ruhe- und Versorgungsverhältnisses zum Bund, zu den Ländern, zu den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie zu den sonstigen Körperschaften, Fonds und Anstalten des öffentlichen Rechts;
- in den Angelegenheiten des Disziplinarrechts;
- auf die Durchführung von Prüfungen, die der Beurteilung der Kenntnisse von Personen auf bestimmten Sachgebieten dienen, soweit es sich nicht um die Zulassung zur Prüfung handelt.<sup>25</sup>

Als „Verwaltungsübertretung“ iSd VStG werden die von den in Art I Abs 2 Z 2 EGVG genannten Behörden zu ahndenden Übertretungen definiert, ds die Verwaltungsbehörden mit Ausnahme der Finanzstrafbehörden des Bundes.<sup>26</sup>

Auch im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „**nulla poena sine lege**“: Als Verwaltungsübertretung kann eine Tat (Handlung oder Unterlassung) nur bestraft werden, wenn sie vor ihrer Begehung mit Strafe bedroht war.<sup>27</sup> Außerdem ist auf die für den Beschuldigten günstigste Straffolge Bedacht zu nehmen: Die Strafe richtet sich nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht, es sei denn, dass das zur Zeit der Entscheidung geltende Recht in seiner Gesamtauswirkung für den Täter günstiger wäre.<sup>28</sup>

### 1.1.3. Subsidiäre Anwendung der Bestimmungen des AVG

Soweit sich aus dem VStG nicht anderes ergibt, gilt das AVG auch im Verwaltungsstrafverfahren.<sup>29</sup> Von den Bestimmungen des AVG sind jedoch folgende §§ im Verwaltungsstrafverfahren nicht anzuwenden:

- § 2 AVG über die sachliche Zuständigkeit einer Behörde,
- § 3 AVG über die örtliche Zuständigkeit einer Behörde,
- § 4 AVG über die örtliche Zuständigkeit mehrerer Behörden,

24 Art I Abs 2 Z 3 EGVG.

25 Art I Abs 3 EGVG.

26 Art II Abs 3 EGVG.

27 § 1 Abs 1.

28 § 1 Abs 2 VStG.

29 § 24 erster Satz VStG.

- § 11 AVG über die Vertretung schutzbedürftiger Personen,
- § 12 AVG über die Anwendung der Vorschriften über Beteiligte auch auf deren gesetzliche Vertreter und deren Bevollmächtigte,
- § 13 Abs 8 AVG über die Änderung des verfahrenseinleitenden Antrages,
- § 14 Abs 3 zweiter Satz AVG über das Absehen von der Wiedergabe der Niederschrift,
- § 37 zweiter Satz AVG über die Ergänzung des Ermittlungsverfahrens nach einer Änderung des verfahrenseinleitenden Antrages,
- § 39 Abs 3 bis 5 AVG über den Schluss und die Fortsetzung des Ermittlungsverfahrens,
- § 41 AVG über die Art und Weise der Anberaumung der mündlichen Verhandlung,
- § 42 AVG über den Verlust der Parteistellung durch Präklusion und die Folgen der Versäumung der Verhandlung desjenigen, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde,
- §§ 44a bis 44g AVG über die Bestimmungen über das sog Großverfahren,<sup>30</sup>
- § 51 AVG über die Vernehmung von Beteiligten,
- § 57 AVG über Mandatsbescheide,<sup>31</sup>
- § 68 Abs 2 und 3 AVG über die Aufhebung und Abänderung von Bescheiden,
- § 75 AVG über die grundsätzliche Tragung der Kosten für die Tätigkeit der Behörden im Verwaltungsverfahren und
- §§ 78 bis 82 AVG über die Bundesverwaltungsabgaben<sup>32</sup> und das Existenzminimum des Beteiligten als Grenze für die Einhebung der Verfahrenskosten<sup>33</sup> sowie die Schlussbestimmungen<sup>34</sup>.

Von den im Verwaltungsstrafverfahren anwendbaren Bestimmungen des AVG kommt große Relevanz denjenigen über die Vertretung (§ 10 AVG), die Akteneinsicht (§ 17 AVG), die Fristen und deren Berechnung (§§ 32 bis 33), die Beweise (§§ 45 ff), die Wiederaufnahme des Verfahrens (§§ 69 f AVG) und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 71 f AVG) zu.

## 1.2. Grundbegriffe des Verwaltungsstrafrechts

### 1.2.1. Verwaltungsübertretung

Die wichtigsten Bestandteile einer Verwaltungsübertretung sind der objektive Tatbestand (das Tatbild), der subjektive Tatbestand (das Verschulden) und die Rechtswidrigkeit.

---

30 Dabei handelt es sich um Verwaltungssachen oder verbundene Verwaltungssachen mit voraussichtlich insgesamt mehr als 100 beteiligten Personen (§ 44a Abs 1 AVG).

31 Ds Bescheide ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren.

32 §§ 78 bis 78a AVG.

33 § 79 AVG.

34 §§ 80 bis 82 AVG.

Wie vorstehend bereits erwähnt, sind die objektiven Tatbestände nicht in einem zentralen „Verwaltungsstrafgesetzbuch“ kodifiziert, sondern über BG und LG verstreut.

Eine weitere für das Verwaltungsstrafrecht charakteristische Regelungstechnik ist die Verwendung von „**Blankettstrafnormen**“, die selbst keinen (vollständigen) Tatbestand beinhalten, sondern auf andere Vorschriften verweisen, die damit Teil des Verwaltungsstrafatbestandes werden.<sup>35</sup> Typisch sind Verweise auf bestimmte Vorschriften eines Gesetzes oder pauschal auf das jeweilige Gesetz im Gesamten. Als Bsp kann § 134 Abs 1 Z 1 und 2 KFG 1967<sup>36</sup> herangezogen werden:

Wer 1. diesem Bundesgesetz oder 2. den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen [...] zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Zu den Blankettstrafnormen vgl auch unter 1.1.1. und 1.4.

Die Tatbestände können als **Handlungsdelikte** und **Unterlassungsdelikte** ausgestaltet sein. Auch die Unterteilung in Erfolgsdelikte und Tätigkeitsdelikte kann beachtlich werden, da bei den auch als „**Ungehorsamsdelikte**“ bezeichneten Tätigkeitsdelikten grundsätzlich eine **Verschuldensvermutung** normiert wird.<sup>37</sup> Die Qualifizierung von Tatbeständen als Dauerdelikte (bzw fortgesetzte Delikte) ist zB auch im Hinblick auf die Verjährung wichtig. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter 10. verwiesen.

### 1.2.2. Beschuldigter

Der **Beschuldigte** steht im Mittelpunkt des Strafverfahrens.<sup>38</sup> Beschuldigter ist die im Verdacht einer Verwaltungsübertretung stehende Person von dem Zeitpunkt der ersten von der Behörde gegen sie gerichteten Verfolgungshandlung bis zum Abschluss der Strafsache. Im Unterschied zum gerichtlichen Strafverfahren ändert sich die Bezeichnung des Beschuldigten im Laufe des Verfahrens nicht. Während sich dort mit Beginn des Hauptverfahrens seine Bezeichnung auf „Angeklagter“ ändert, bleibt es im Verwaltungsstrafverfahren bei der Bezeichnung als „Beschuldigter“.

Der Beschuldigte ist **Partei iSd § 8 AVG** samt den dort eingeräumten Parteirechten.<sup>39</sup>

35 *Kolonovits/Muzak/Stöger*, *Verwaltungsverfahrenrecht*<sup>12</sup> (2024) 995 mwN.

36 Bundesgesetz vom 23. Juni 1967 über das Kraftfahrwesen (Kraftfahrzeuggesetz 1967 – KFG, 1967), BGBl 267/1967 idF BGBl I 116/2024.

37 § 5 Abs 1 zweiter Satz.

38 *Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, *VStG*<sup>3</sup> (2023) § 32 Rz 3.

39 § 32 Abs 1.

Darüber hinaus räumt das VStG dem Beschuldigten weitere Parteirechte ein, nämlich das Recht auf Gehör (§ 40), das Recht auf Verweigerung der Beantwortung von Fragen (§ 33 Abs 2) und das Recht auf Zugang zu einem Gericht (VwG), das grundsätzlich eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen hat, in welcher dem Beschuldigten Frage- und Informationsrechte zukommen.

### 1.2.3. Parteien

Die **Parteien** des Verwaltungsstrafverfahrens sind

- der Beschuldigte (§ 32 Abs 1),
- der Privatankläger (§ 56 Abs 2),
- der Privatbeteiligte (§ 56 Abs 1) und
- der vom Beschuldigten verschiedene Eigentümer einer vom Verfall bedrohten Sache (§ 17).<sup>40</sup>

Aus der Parteistellung ergibt sich noch keine Legitimation zur Erhebung einer Beschwerde an das VwG gegen das Straferkenntnis der Verwaltungsstrafbehörde. Es kommt nämlich nicht allen der genannten Parteien eine Beschwerdelegitimation zu bzw besteht diese nur in eingeschränktem Umfang. Die Beschwerdelegitimation besteht im Kontext des Verwaltungsstrafverfahrens grundsätzlich nur dann, wenn eine Verletzung in subjektiven Rechten denkmöglich erscheint (Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG<sup>41</sup>).

### 1.2.4. Verfolgungshandlung

Die **Verfolgungshandlung** ist ein weiterer zentraler Begriff des Verwaltungsstrafrechts. Mit der Verfolgungshandlung wird ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet und die Stellung einer Person als Beschuldigter begründet.<sup>42</sup> Der Zeitpunkt der Verfolgungshandlung ist insofern von höchster Bedeutung, als sich danach der Eintritt der Verfolgungsverjährung bestimmt.<sup>43</sup>

Die Verfolgungshandlung wird im G definiert<sup>44</sup> als jede von einer Behörde gegen eine bestimmte Person als Beschuldigten gerichtete Amtshandlung. Eine Verfolgungshandlung liegt auch dann vor, wenn die Behörde für diese Amtshandlung nicht zuständig war, die Amtshandlung ihr Ziel nicht erreicht hat oder der Beschuldigte davon keine Kenntnis erlangt hat. Die **Legaldefinition nennt folgende Beispiele** für eine Verfolgungshandlung: Ladung, Vorführungsbefehl, Ersuchen um Vernehmung, Beratung und eine Strafverfügung.

Nach der stRsp sind an Verfolgungshandlungen hinsichtlich der Umschreibung der angelasteten Tat die gleichen **Anforderungen** zu stellen wie an die Tat-

---

40 VwGH 19.10.2023, Ra 2021/02/0097.

41 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl I/1930 idF BGBl I 89/2024.

42 § 32 Abs 1.

43 § 31 Abs 1.

44 § 32 Abs 2.